



## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gebietsübergreifenden, grundwasserschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung**

### **\*\*Präambel\*\***

Die Stadt Groß-Umstadt verfügt über Personal für eine grundwasserschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung und für die Organisation standortbezogener Wasserschutzmaßnahmen in Wasserschutzgebieten der Vertragsparteien. Für das Personal gelten die Richtlinien des TV-V in der jeweils geltenden Fassung analog.

Über die Fortsetzung der grundwasserschutzorientierten Beratung wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Tätigkeitsbereiche der Stadt Groß-Umstadt**

Der Organisator verpflichtet sich, die eingestellten landwirtschaftlichen Berater den beteiligten Kommunen und Verbänden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die folgenden Aufgabengebiete zur Verfügung zu stellen:

1. Umsetzung der sich aus dem Hessischen Wassergesetz ergebenden Pflichten der Träger der Wasserversorgung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen und Trinkwasservorkommen vor Einflüssen der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Beratung der Landwirte zum Einsatz von Spritz- und Düngemitteln in Wasserschutzgebieten (WSG).
3. Beratung der Landwirte zur Minimierung von bakteriologischen Einträgen in den Wasserschutzzonen II.
4. Beratung der Wasserversorger zur Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkWEGV).
5. Mitwahrnehmung der nach § 57 HWG bestehenden Pflicht der Träger der Wasserversorgung zur Mitwirkung bei der Überwachung festgesetzter Wasserschutzgebiete.
6. Übergeordnete Aufgaben bei der Organisation standortbezogener Wasserschutzmaßnahmen.

7. Konzepte für die Bodennutzung in WSG:
  - Koordinierung der für die Bodennutzung und Wassergewinnung relevanten Datenerfassungen.
  - Fachgerechte Ausarbeitung und Interpretation der gewonnenen Ergebnisse.
  - Umsetzung der Ergebnisse zur Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität.
8. Mitwirkung bei der Klärung von Grundsatzfragen des Wasserhaushalts und Mitwirkung bei der Planung und Ausweisung von WSG:
  - Klärung von Einflüssen aus der Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Kommunen.
9. Zusammenarbeit mit Verwaltungen, Behörden, Organisationen und Lehranstalten:
  - Mitarbeit in Fachgremien.
10. Öffentlichkeitsarbeit:
  - Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen.
  - Erarbeitung von Informationsmaterial.
11. Beratung der an dieser Vereinbarung beteiligten Träger der Wasserversorgung im Hinblick auf landwirtschaftliche Fragen bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und allgemein bei den örtlichen Wasserschutzmaßnahmen.
12. Durchführung administrativer Maßnahmen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
13. Flächendeckende Beratung von Grundwasserschutz nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplans der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Maßnahmenraum Bergstraße/Odenwald. Diese Beratungsleistungen werden durch das Land Hessen beauftragt und finanziert.

Diese Tätigkeit beinhaltet die Beschäftigung von landwirtschaftlichen Beratern, Schreib- und gelegentlichen Hilfskräften sowie die Einrichtung der entsprechenden Arbeitsplätze.

## **§ 2 Organisation**

1. Organisator im Sinne dieser Vereinbarung ist der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt bzw. die Stadtwerke Groß-Umstadt in ihrer aktuellen Rechtsform.
2. Die von dem Organisator eingestellten Mitarbeiter führen die in § 1 genannten Arbeiten bei allen Vertragsparteien durch.
3. Externe Kosten für Arbeiten, die den einzelnen Vertragsparteien eindeutig zuzuordnen sind, haben diese selbst zu tragen.
4. Die Ergebnisse der Arbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse, die alle Beteiligten interessieren, sind allen Vertragsparteien zur Kenntnis zu geben.

## § 2a Personalführung und Weisungsbefugnis

1. Das im Rahmen dieser Vereinbarung eingesetzte Personal wird ausschließlich durch den Organisator geführt und beaufsichtigt. Eine unmittelbare Weisungsbefugnis der übrigen Vertragsparteien gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern besteht nicht. Die Koordination der Aufgaben erfolgt in Abstimmung mit den beteiligten Vertragsparteien, bleibt jedoch in der operativen Umsetzung dem Organisator vorbehalten.
2. Der Organisator ist und bleibt der alleinige Arbeitgeber der im Rahmen dieser Vereinbarung eingesetzten Mitarbeiter und trägt sämtliche arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge. Andere Vertragsparteien übernehmen keine Arbeitgeberfunktion und haften nicht für sozialversicherungsrechtliche oder steuerliche Pflichten in Bezug auf das eingesetzte Personal.

## § 3 Datenschutz

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Daten und Erhebungen im Rahmen der oben genannten Arbeiten, soweit sie nicht durch die europäische Datenschutzgrundverordnung, das Hessische Datenschutzgesetz oder andere Gesetze geschützt sind, auch in öffentlichen Diskussionen verwendet werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind schlag- oder betriebsbezogene Daten. Unter schlag- oder betriebsbezogene Daten sind Betriebs- und Flächendaten im Rahmen der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung zu verstehen. Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinien-Beratung werden durch die beratende Institution Flächen- und Betriebsdaten erhoben und in anonymisierter, codierter Form unter Zuordnung zur betreffenden Gemarkung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) über das zuständige Regierungspräsidium übermittelt.

## § 4 Finanzierung

- 1.a) Die Aufbringung der für die in § 1 genannten Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt in Form einer Umlage. Die Höhe der Umlage errechnet sich aus den Einwohnerzahlen der beteiligten Städte und Gemeinden. Die Einwohnerzahl für das Haushaltsjahr wird nach Daten des KIV (Digitale kommunale Inventarverwaltung) bestimmt. Es gelten die Haupt- und Nebenwohnungen zum 30.06. des Vorjahrs.
- b) Der Beitritt des ZVG Dieburg erfolgt außer für seine Mitgliedskommune Otzberg mit deren Einwohnerzahl nur für das WSG Mischbornquelle. Als Berechnungsgrundlage für den Jahresbeitrag des ZVG Dieburg für das WSG Mischbornquelle werden 66% der Einwohnerzahl der Gemeinde Schaafheim festgesetzt.
- c) Der Beitritt der Stadt Heppenheim erfolgt für die Stadtteile Erbach, Kirschhausen mit Igelsbach, Mittershausen-Scheuerberg, Ober-Hambach, Ober-Laudenbach, Sonderbach, Unterhambach und Wald-Erlenbach. Als Berechnungsgrundlage für den Jahresbeitrag wird die Einwohnerzahl der genannten Stadtteile festgesetzt.

2. Der Kostenansatz je Einwohner orientiert sich am Haushalt des betreffenden Jahres. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Organisator eine detaillierte Kostenabrechnung erstellen und den Vertragsparteien zuteilen. Der in der Abrechnung festgestellte Betrag ist durch die jeweilige Vertragspartei innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu leisten.
3. Für die Kosten eines laufenden Jahres werden von den Vertragsparteien Abschlagszahlungen an den Organisator geleistet. Sie sind jeweils Mitte eines jeden Vierteljahres in Höhe von einem Viertel der voraussichtlichen Jahreskosten zu zahlen. Die voraussichtlichen Jahreskosten werden den Vertragsparteien rechtzeitig mitgeteilt.
4. Sofern die AGGL Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringt, werden resultierende Einnahmen bei der Umlage berücksichtigt.
5. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Einsicht in die detaillierten Abrechnungsunterlagen zu nehmen.
6. Anschaffungen in Höhe von bis zu 20.000 €/Jahr für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern zur Durchführung der Beratungstätigkeit können ohne weitere Zustimmung der Vertragsparteien getätigt werden.
7. Der Organisator darf neue Verträge mit Personal für die AGGL mit entweder unbefristeter Laufzeit oder befristeter Laufzeit zur Sicherstellung der nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vereinbarten Leistungen, sofern die Kostenplanung dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird, auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen. Die Mitgliederversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen.
8. Der Organisator rechnet über die Umlage seine tatsächlich entstandenen Aufwendungen ab. Des Weiteren erhält der Organisator eine Aufwandsentschädigung von 10.000 €/a.
9. Der Organisator kann Zusatzleistungen für die Vertragsparteien der AGGL sowie für Dritte, die nicht Vertragsparteien der AGGL sind, gegen eine stundenbasierte Abrechnung erbringen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen internen Kostenkalkulation des Organisators, welche die tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten sowie einen angemessenen Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt. Die hieraus resultierenden Einnahmen werden bei der Umlage entsprechend ertragswirksam verrechnet.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die BürgermeisterInnen aller Mitgliedskommunen bzw. die Vertreter der Kommunen und Verbände bilden ein Gremium, welches mindestens einmal jährlich zusammenkommt. Dieses Gremium stellt in Verbindung mit den Beratern ein Arbeitsprogramm und den Einsatzplan sowie einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr auf. Zur ersten Sitzung eines jeden Jahres erhält das Gremium für das zurückliegende Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht über die durchgeführten Arbeiten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Das Gremium entscheidet über die Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

2. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das alle wesentlichen Inhalte, insbesondere die gefassten Beschlüsse, dokumentiert. Das Protokoll ist durch den Organisator der Vereinbarung zu erstellen und den Vertragsparteien innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben. Einwände gegen den Protokollinhalt sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich einzureichen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 6 Laufzeit, Kündigung, Beitritte**

1. Dieser Vertrag gilt unbefristet. Bei einer Auflösung der AGGL über einen Beschluss der Mitgliederversammlung muss eine Kündigung 42 Monate mit Frist zum 30. Juni ausgesprochen werden. Sollte eine Vertragspartei ihre Mitgliedschaft kündigen, so ist diese ebenfalls 42 Monate vorab zum 30. Juni schriftlich einzureichen und dem Organisator zu erklären. Der Kündigungsempfänger informiert die übrigen Vertragsparteien über eingegangene Kündigungen. Eine Kündigung des Organisators ist sämtlichen anderen Vertragsparteien gegenüber zu erklären. Wird dieser Vertrag nur von einer Vertragspartei oder mehreren Vertragsparteien, jedoch nicht sämtlichen Vertragsparteien oder sämtlichen bis auf eine Vertragspartei gekündigt, wird der Vertrag von den übrigen nicht kündigenden Vertragsparteien fortgesetzt, es sei denn, die nicht kündigenden Vertragsparteien vereinbaren einstimmig die Beendigung des Vertrages zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung(en). Jede nicht kündigende Vertragspartei ist jedoch berechtigt, binnen drei Monaten ab Kenntnis von der Kündigung einer Vertragspartei eine Anschlusskündigung zu erklären, die zum selben Zeitpunkt wirksam wird, zu dem die Kündigung wirksam wird, der sich die Anschlusskündigung anschließt.
- 2.a) Die außerordentliche Kündigung der Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung wird, wenn diese zur Anpassung der Beteiligten an die durch die Kündigung bedingten Verhältnisse aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist, erst nach Ablauf eines bestimmten Anpassungszeitraums wirksam. Ein etwa erforderlicher Anpassungszeitraum ist im Einvernehmen mit dem Organisator und den übrigen Vertragsparteien festzulegen. Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung, so erfolgt die Festlegung durch Urteil (entsprechend § 319 Abs.1 Satz 2 BGB). Die Kündigung wird der Aufsichtsbehörde angezeigt.
- b) Unbeschadet der Kündigungsregelung in § 6 Ziffer 1 ist eine Kündigung der Vereinbarung mit Einhaltung einer 42-monatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich, sofern die kündigende Gemeinde bzw. der kündigende Verband seine Wasserversorgung aufgibt und die Trinkwassergewinnungsanlagen nicht mehr zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden.
- c) Sofern die Trinkwassergewinnungsanlagen von einem anderen Betreiber zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung weiter genutzt werden, tritt der neue Betreiber insoweit an die Stelle des bisherigen Betreibers, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der neue Betreiber sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt (Vertragsübernahme).

3. Kündigt der Organisator und setzen verbleibende Vertragsparteien den Vertrag fort, so haben die verbleibenden Vertragsparteien rechtzeitig die notwendigen Schritte durchzuführen, um für einen Betreiberübergang nach § 613a BGB und den Übergang sonstiger Dauerschuldverhältnisse zu sorgen und hierfür einen neuen Träger zu bestimmen.
4. Wird der Vertrag von nach der Kündigung verbleibenden Vertragsparteien über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung hinaus fortgesetzt, sondern insgesamt beendet, so haften alle bisherigen Vertragsparteien, einschließlich der kündigenden Vertragspartei, auf die tatsächlichen Kosten der Abwicklung und Vollbeendigung. Die Verteilung der Kosten auf alle Vertragsparteien richtet sich nach dem jeweiligen Kostenanteil in Prozent im letzten Mitgliedsjahr vor Beendigung.
5. Der Organisator ist gehalten, unverzüglich nach Kenntnis einer Kündigung die etwa erforderlichen Schritte einzuleiten, um die personellen und materiellen Ressourcen einem sich mit Wirksamwerden der Kündigung veränderten Bedarf anzupassen. Tritt nach Zugang einer Kündigungserklärung eine Personalknappheit ein, die nicht durch eine bis zum Wirksamwerden der Kündigung befristete Einstellung zu den bisherigen Kosten ausgeräumt werden kann, so hat der Organisator die Ressourcen vorrangig zur Aufgabenerledigung im Bereich der verbleibenden Vertragsparteien einzusetzen, ohne dass sich die Umlage für das kündigende Mitglied reduziert.
6. Interessierte Kommunen und Verbände können nur noch durch Beschluss des in § 5 benannten Gremiums und Zahlung eines Grundbeitrages von 2.500 Euro dieser Vereinbarung beitreten.

## **§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten**

Über Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag wird nach § 37 KGG verfahren. Die Beschreitung des Rechtsweges wird davon nicht berührt. Im Übrigen werden die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

## **§ 8 Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Vereinbarung, ihrer Änderungen und Aufhebung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der beteiligten Vertragsparteien.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Sie ist nach § 26 Abs. 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.



**\*\*Unterschriften\*\***

Im Folgenden unterschreiben die Vertreter aller beteiligten Vertragsparteien zur rechtsverbindlichen Bestätigung dieser Vereinbarung.

Gemeinde Brensbach

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Groß-Bieberau

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Groß-Umstadt

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Kreisstadt Heppenheim

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Lautertal

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Lindenfels

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Gemeinde Mühlthal

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Ober-Ramstadt

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Reichelsheim

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Rimbach

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Roßdorf

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

ZVG Dieburg

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift